

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt  
Haldensleben  
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziff. 1 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011(GVBl. LSA 2011, S. 814) in Verbindung mit §§ 18 ff., 50 (1) Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492, 520)) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in der Sitzung am 23.05.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Haldensleben (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

**Artikel I:**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5**

**Wahlwerbung**

(1) Die Stadt Haldensleben erlaubt die Wahlsichtwerbung für Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie Kommunalwahlen nur an Plakatanschlagtafeln. Jegliche andere Wahlsichtwerbung ist unzulässig.  
Die Plakatanschlagtafeln werden drei Monate vor der Wahl aufgestellt und innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder eingeholt.

(2) Standorte der gemeindlichen Anschlagtafeln für die Wahlsichtwerbung sind:

a) in Haldensleben:

Busbahnhof (vor den Gleisen) (Flur 6, Flurstück1649)

Kreisel B245/ Waldring (Flur 6, Flurstück 1637)

Neuhaldensleber Str./ Marktzentrum, neben Bushaltestelle (Flur 34, Flurstück 575)

Kiefholzstr./ Eschenbreite (Flur 30, Flurstück 295)

b) in den Ortsteilen

an einem vom jeweiligen Ortschaftsrat beschlossenen Standort

(3) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung für die Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie Kommunalwahlen bedarf der Erlaubnis.

(4) Jede Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von höchstens drei Monaten vor dem Wahltag bzw. ab dem Stichtag für die Zulassung von Wahlvorschlägen zulässig (Aufstelldauer der Plakatanschlagtafeln).

(5) Jede Partei darf an jeder der Anschlagtafeln 1 Plakat DIN A 2 oder kleiner im Hochformat anbringen. Direktkandidaten und Parteien müssen sich wechselseitig ihre Anzahl anrechnen lassen. Zur Befestigung der Plakate dürfen nur wasserlösliche Kleber verwendet werden. Die Verwendung von Heftklammern, Nägeln oder ähnlichen Befestigungsteilen ist ausdrücklich verboten.

(6) Politische Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber haben die Wahlsichtwerbung ständig zu kontrollieren, zu warten und beschädigte oder heruntergerissene Plakate unverzüglich zu entfernen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch:

- a) bei Volksinitiativen während der Dauer der Sammlung von Unterschriften,
- b) bei Volksbegehren während der Dauer der Eintragsfrist,
- c) Volksentscheiden sechs Wochen unmittelbar vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst.

2. Dem § 18 Abs. 1 Buchstabe d) werden die Worte: „im Rahmen der Kommunalwahlen“ angefügt

3. Der § 20 Abs. 1 Buchstabe b) – e) wird wie folgt geändert:  
b) der Vorschrift des § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt  
c) entgegen § 5 Abs. 3 die erforderliche Erlaubnis nicht beantragt  
d) der Vorschrift des § 5 Abs. 5 zuwiderhandelt  
e) entgegen § 5 Abs. 6 Wahlsichtwerbung nicht kontrolliert, wartet oder entfernt

4. Dem Gebührenverzeichnis wird folgende Nr. 17 angefügt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr Euro	Mindestgebühr Euro
17	Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Wahlwerbung usw., je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche, auch bei tageweiser Nutzung	7,70	keine

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Haldensleben (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 23.05.2013

Eichler  
Bürgermeister